

§ 18

Betriebseigene Ferien- und Erholungsheime

Alle Kosten sind zu finanzieren aus

- a) Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzelpersonen,
- b) Zuschüssen aus dem Direktorfonds,
- c) Zuschüssen der gesellschaftlichen Organisationen,

Überschüsse sind nicht steuerpflichtig, sie können dem Direktorfonds zugeführt werden,

Kosten Konto 705 — Deckung Konto 755.

§ 19

Übernachtungs- und Ruheräume, Duschen und Wannenbäder

Alle Kosten sind nach Abzug etwaiger Erlöse als andere Gemeinkosten zu verrechnen,

G. Gesundheitsfürsorge

§ 20

Schwesternsanitätsstellen, Arztsanitätsstellen, Ambulatorien, Polikliniken, Nachtsanatorien, Kinderkrippen

- (1) Von den gesamten Kosten sind
 - a) Abschreibungen,
 - b) Wirtschaftsausgaben einschließlich sächliche Ausgaben für betriebseigenen Unfall- und Krankentransport sowie Personenkraftwagen für Hausbesuche,
 - c) laufende Instandhaltung,
 - d) persönliche Kosten für Hausmeister und des sonstigen Personals

als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

- (2) Die Kosten für
 - a) Neubeschaffungen,
 - b) Arbeitsschutzkleidung,
 - c) Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
 - d) Verpflegung,
 - e) kulturelle Betreuung

werden aus

- a) Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzelpersonen,
- b) Zuschüssen aus dem Direktorfonds,
- c) Zuschüssen der gesellschaftlichen Organisationen,
- d) Zuweisungen aus dem zuständigen örtlichen Haushalt

finanziert.

Die Kosten für medizinischen Bedarf, wie Medikamente, Verbandstoffe usw., werden in voller Höhe aus Zuweisungen des örtlichen Haushalts finanziert

Kosten Konto 706 — Deckung Konto 756.

- (3) Die persönlichen Kosten für Ärzte und Zahnärzte, Schwestern und Pfleger, medizinisch-technische Assistenten und Gehilfen, Krankengymnasten, Masseur, Bademeister, Zahntechniker, zahntechnische Helfer, Arztsekretärinnen, Verwaltungsleiter, Statistiker u. a., pflegerisches Personal in Kinderkrippen

werden aus dem Haushalt des zuständigen Rates des Kreises finanziert. (Nicht im Betrieb abzurechnen.)

- (4) Die zusätzliche Honorierung von Ärzten aus Mitteln des Direktorfonds oder aus Betriebsmitteln ist nicht gestattet.

§ 21

Gesundheitsstuben

Alle **Kosten** sind als andere Gemeinkosten zu verrechnen,

H. Kinder- und Altersfürsorge

§ 22

Kindergärten und -horte, Betriebskinderheime (ohne Schulhorte)

- (1) Von den gesamten Kosten sind
 - a) Abschreibungen,
 - b) Wirtschaftsausgaben,
 - c) laufende Instandhaltung,
 - d) persönliche Kosten für Hausmeister und des sonstigen Personals

als andere Gemeinkosten zu verrechnen,

- (2) Die Kosten für
 - a) Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
 - b) kulturelle Betreuung,
 - c) Verpflegung,
 - d) Neubeschaffungen

werden aus

- a) Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzelpersonen,
- b) Zuschüssen aus dem Direktorfonds,
- c) Zuschüssen der gesellschaftlichen Organisationen,
- d) Zuweisungen aus dem zuständigen örtlichen Haushalt

finanziert.

Kosten Konto 707 —* Deckung Konto 757,

- (3) Die persönlichen Kosten für pflegerisches Personal sowie Erzieher und Helferinnen der vorschulischen Erziehung werden aus dem Haushalt des zuständigen Rates des Kreises finanziert. (Nicht im Betrieb abzurechnen.)

§ 23

Ruhegehälter und Renten, zusätzliche Altersversorgung

Sämtliche Kosten sind als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

J. Wohnungswesen

§ 24

Werkwohnungen, Arbeiterwohnheime

Sämtliche Kosten für das Wohnungswesen, auch persönliche Kosten für eventuell beschäftigte Hauswarte und Verwalter sowie Reparaturkosten sind aus den Mieteinnahmen zu decken. Reichen diese nicht aus, sind die restlichen Kosten als andere Gemeinkosten zu verrechnen. Eventuelle Überschüsse aus den Mieteinnahmen sind am Jahresende zweckgebunden dem Fonds für Generalreparaturen — Nebenanlagen — zuzuführen,

K. Allgemeine Bestimmungen

§ 25

Die Abschreibungen für die in dieser Anordnung genannten Einrichtungen sind dem Fonds für Generalreparaturen — Nebenanlagen — zuzuführen. Der Fonds kann nach Maßgabe der geplanten Verwendung für Generalreparaturen und Ersatzbeschaffungen an Nebenanlagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

§ 26

Betriebe, die nicht nach dem Rechnungswesen — Industrie — abrechnen, haben die Verrechnung der sonstigen produktionsbedingten Kosten nach den vorstehenden Bestimmungen unter Verwendung der jeweils entsprechenden Konten ihres Kontenrahmens vorzunehmen.

§ 27

Für diejenigen betrieblichen Einrichtungen, die Zuschüsse aus dem örtlichen Haushalt erhalten, ist derjenige Rat des Kreises zuständig, in dem sich der Stammbetrieb befindet.